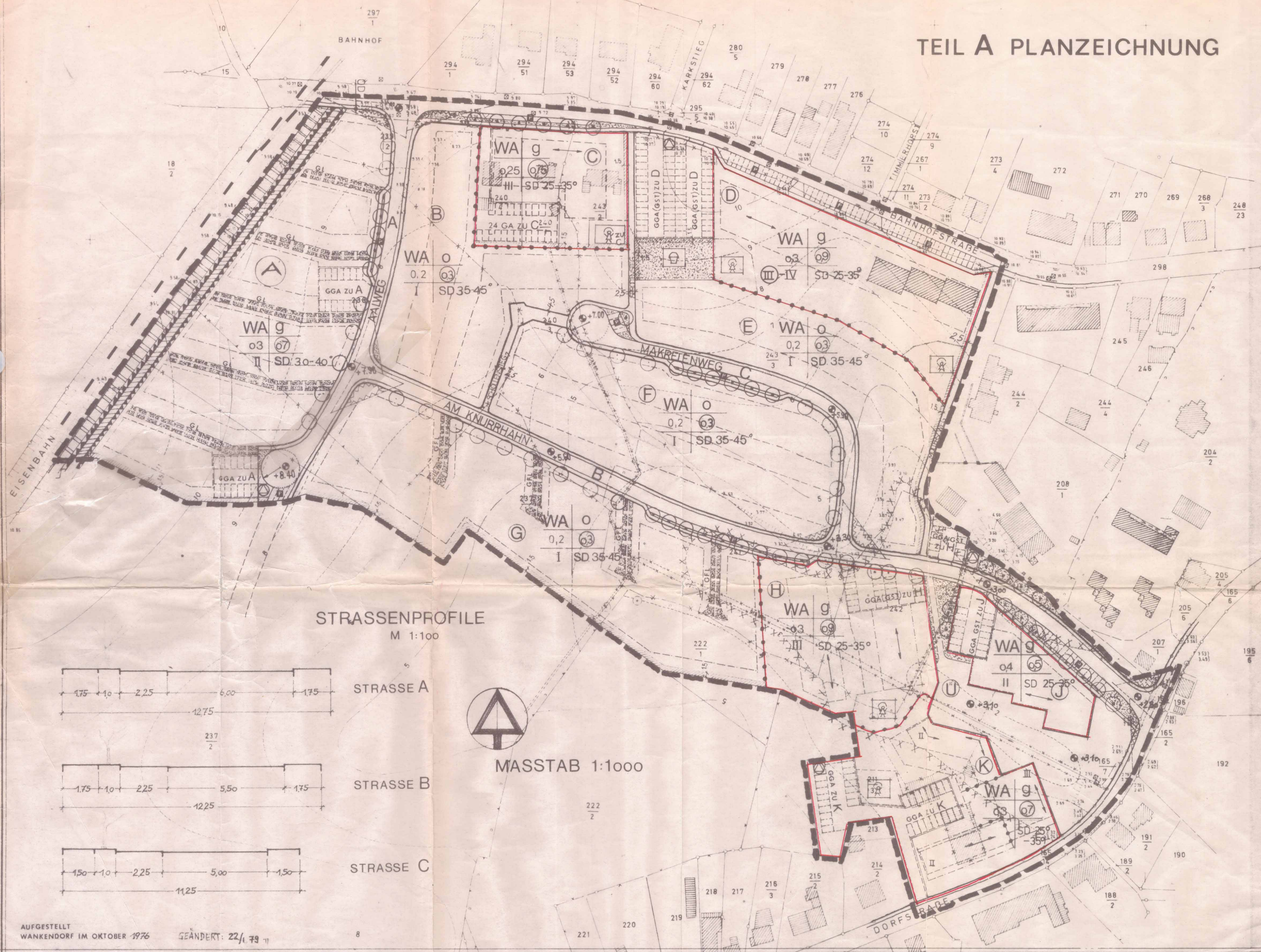
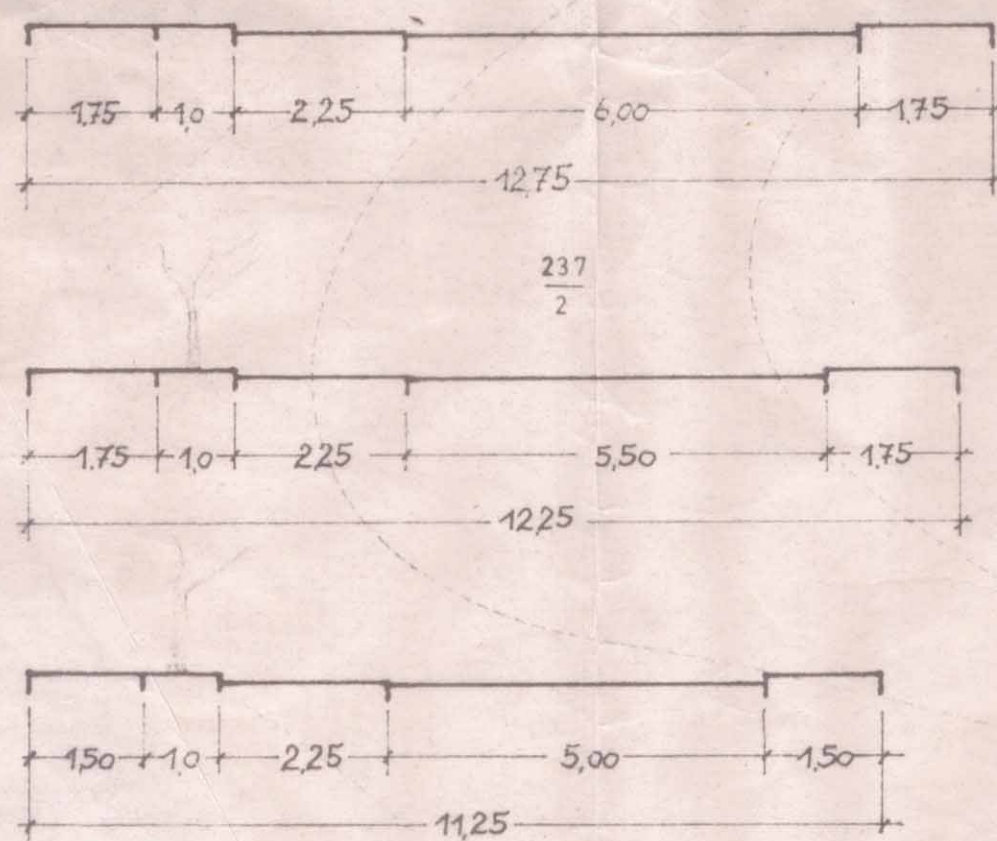


TEIL A PLANZEICHNUNG



STRASSENPROFILLE
M 1:100



MASSTAB 1:1000

AUFGESTELLT
WANKENDORF IM OKTOBER 1976
GEÄNDERT: 22/1.79

ZEICHENERKLÄRUNG

1 FESTSETZUNGEN

WA	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSGEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS 7 BBAUG
o2	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 Bau NVO
o3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 § 17 Bau NVO
II	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 § 17 Bau NVO
III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 16 § 17 Bau NVO
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	§ 16 § 17 Bau NVO
---	BAULINIE	§ 23 Bau NVO
---	BAUGRENZE	§ 23 Bau NVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO

SD 35-45°	SATTELDACH Z.B. 35-45° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS 1 NR 2 BBAUG
FD	FLACHDACH	§ 9 ABS 1 NR 2 BBAUG
---	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	§ 9 ABS 1 NR 22 BBAUG
---	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GGA = GEMEINSCHAFTSGARAGEN, ST = STELLPLATZE, GA = GARAGEN	
---	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 11 BBAUG
---	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 11 BBAUG
---	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 11 BBAUG
---	MIT GEFÄHRT- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BEFÄHRTIGEN FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER: G=GEHRECHT, F=FAHRECHT, L=LEITUNGSRECHT	§ 9 ABS 1 NR 21 BBAUG
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS 5 Bau NVO
---	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UMFÖRMERSTATION	§ 9 ABS 1 NR 12 BBAUG
---	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 15 BBAUG
---	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN UNTER DER ERHALTUNG DER BESTEHENDEN KLINKS	§ 9 ABS 1 NR 25 BBAUG
---	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 ABS 1 NR 25 BBAUG
---	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 10 BBAUG
---	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 ABS 1 NR 17 BBAUG
---	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 5 ABS 5 BBAUG § 9 ABS 4 BBAUG
---	HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 11 BBAUG § 9 ABS 2 BBAUG
---	GEMEINSCHAFTSANLAGEN, SPIELPLATZ	§ 9 ABS 1 NR 22 BBAUG

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
GEMÄSS ZIFFER 14.5 DER PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG

3 DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

---	VORHANDENE BEBAUUNG
---	FORTFALLENDE BEBAUUNG
---	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
---	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
---	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
---	SICHTDREIECK
---	KUNFTIG FORTFALLENDER GRABEN
---	HÖHENLINIEN VOR DER ERSCHLIESSUNG
---	VORGESCHLAGENE GEBÄUDEKÖRPER
---	HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS VORGESCHLAGENE HAUSEINGÄNGE
---	BEZEICHNUNGEN DER BAUGEBIETE

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

ÜBER DIE (3.) VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR.14-H- GEBIET HAFKRUIG,
BAHNHOFSTR./DORFSTR.-GELÄNDE KNACKER

AUFGUND DES § 13 BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTÄLTISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) SOWIE § 111 (1) DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 28.3.1979 (GVOBL. SCHL.-H. S. 260) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 10.9.1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.14-H-3 (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET HAFKRUIG, BAHNHOFSTR./DORFSTR.-GELÄNDE KNACKER, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01. APR. 1981.

SCHARBEUTZ, DEN 15. SEP. 1981
Stellvertreter
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM BIS NACH VORHERIGER AM ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SCHARBEUTZ, DEN DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

KIEL, DEN

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10. SEP. 1981 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10. SEP. 1981 GEBILLIGT.

SCHARBEUTZ, DEN 15. SEP. 1981
Stellvertreter
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN ALS UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM AZ MIT/ OHNE AUFLAGEN ERTEILT.

SCHARBEUTZ, DEN DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN ALS UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM AZ BESTÄTIGT.

SCHARBEUTZ, DEN DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHARBEUTZ, DEN 06. NOV. 1981
Stellvertreter
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 30. OKT. 1981 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

SCHARBEUTZ, DEN 06. NOV. 1981
Stellvertreter
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER BAUGESTÄLTISCHEN VORSCHRIFTEN HAT DER HERR INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN GEM. § 111 ABS 4 LBO MIT ERASS VOM 09. OKT. 1981 GESCH-Z IV 8.10.0-5.12.113-95.44 (144)3. Anderer

SCHARBEUTZ, DEN 06. NOV. 1981
Stellvertreter
DER BÜRGERMEISTER

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 19.11.1977 (BGBl. I S. 1561)

VORH. WALL
LÄRMSCHUTZWALL M 1:200
GEM. GEWERBEAUFH. V. 26.9.78 AZ 6.5-SE/21